(Präsident.)

(A) Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung.

Schlußberatung über den mündlichen Bericht des Gesetzgebungsausschusses, betreffend den Antrag des Abgeordneten Arzt und Genossen, wegen Neugestaltung der Kreis- und Bezirksverwaltungen und -Vertretungen auf demokratischer Grundlage. (Drucksache Nr. 56.)

Das Wort als Berichterstatter hat der Herr Abgeordnete Beutler.

Berichterstatter Abgeordneter Beutler: Meine hochverehrten Damen und Herren! Der Antrag Nr. 7 des Abgeordneten Arzt und Genossen, der die Gesetzgebungsdeputation beschäftigt hat, ging dahin, die Regierung um die Vorlegung eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, durch den eine Neugestaltung der Kreis- und Bezirksverwaltungen und -vertretungen auf demokratischer Grundlage baldigst herbeigeführt würde. Der Antrag forderte also ein doppeltes: einmal die Neugestaltung der Verwaltung im Kreis und Bezirk und zum andern Neugestaltung des Wahlrechtes für die Verwaltungskörper. In der Deputation war man darüber einverstanden, daß die Neugestaltuug der Verwaltung, also Schaffung anderer Verwaltungskörper als der bisherigen, ev. Neuordnung des Wirkungskreises dieser Körper, (B) Änderung der Zuständigkeiten, Änderung des Verfahrens in Verwaltungssachen, Änderung vielleicht auch des materiellen Verwaltungsrechts, eine schwierige und nicht in Kürze zu erledigende Aufgabe sei und daß auch die Deputation kaum imstande sei, diese Aufgaben ohne Verhandlungsgrundlage zu lösen. Diese Grundlage müßte, das war die Ansicht der Deputation, entweder in Gestalt einer Regierungsvorlage oder einer die Absichten und Ansichten der Regierung klar darlegenden Denkschrift vorliegen. Nur dann könnte die Deputation mit Erfolg an der Aufgabe arbeiten. Man sprach sich aber auch übereinstimmend dahin aus, daß die Lösung dieser Aufgabe nicht besonders dringlich sei. Dagegen bestand Einverständnis in der Deputation darüber, daß das Wahlrecht zu den jetzt bestehenden Verwaltungskörpern baldigst geändert werden müsse. Da aber die Wahl zu Bezirksausschüssen und die Wahl zu den Kreisausschüssen von den Bezirksversammlungen vorgenommen wird, so glaubte die Deputation, es sei dem Bedürfnis Genüge geleistet, wenn nur das Wahlrecht zu den Bezirksversammlungen neu geordnet würde, da ja dann die Bezirksversammlungen ihrerseits auf demokratischer Grundlage die Wahlen zu den Bezirksausschüssen und zu den Kreisausschüssen vornehmen würden.

Meine Herren! Wir wissen ja, daß die Wahlen zu (C) den Kreisausschüssen teils von den Bezirksversammlungen, teils aber auch von den großen sogenannten exemten Städten vorgenommen werden. Da aber auch diese exemten Städte unterdes ihre Vertretungen auf demokratischer Grundlage neu geordnet haben, so ist auch in dieser Beziehung vorgesehen, daß die Neuwahlen zu den Kreisausschüssen nach dieser neuen Ordnung erfolgen würden.

Meine Herren! Klar waren wir weiter darüber, daß gleichzeitig mit Änderung des Wahlrechtes eine Neuwahl, eine Totalerneuerung der Bezirksversammlungen, der Bezirksausschüsse und der Kreisausschüsse sofort stattfinden müsse, damit nicht, wenn die Änderung des Wahlrechtes jetzt von uns vorgenommen wird, die Totalerneuerung aller Verwaltungskörper sich noch auf Jahre hinaus erstrecke. Deshalb einigte sich nunmehr die Deputation auf den Antrag, wie er Ihnen jetzt gedruckt vorliegt. Dieser Antrag ist gestellt worden von Herrn Vizepräsidenten Lipinski. Er enthielt aber nach dessen Formulierung noch den Zusatz, daß die von der Regierung bald vorzulegende Gesetzesvorlage Bestimmungen enthielte über die Wahl der leitenden Beamten der Verwaltungsbehörden. Nach der Besprechung, die in der Deputation stattfand, wünschten der Herr Antragsteller und mit ihm auch die Vertreter der Regierungssozialisten, (D) daß insbesonders in Zukunft die Vorsteher der Amtshauptmannschaften nicht von der Regierung ernannt, sondern von den Selbstverwaltungskörpern, also wohl von Bezirksversammlungen, gewählt werden. Von den Vertretern der anderen Parteien, außer den beiden sozialdemokratischen Parteien, wurde dem gegenüber geltend gemacht, daß die Frage, ob der Vorstand der Verwaltungsbehörden von den Selbstverwaltungskörpern zu wählen oder von der Regierung zu ernennen sei, nicht gelöst werden könnte außerhalb des Zusammenhangs mit der sogenannten großen Verwaltungsreform, also nicht schon baldigst, wie gelegentlich der Änderung des Wahlrechtes. Denn es handelt sich hier, meine Herren, nicht nur um eine Wahlrechtsfrage, sondern zugleich um die Frage, ob die untere Verwaltung Staatsverwaltung, mindestens in gewissem Umfange, noch sein soll oder ob sie reine Selbstverwaltung werden soll. Bleibt die unmittelbare Staatsverwaltung in erheblichem Umfange bestehen, so muß sich mindestens nach Überzeugung der einen Seite unserer Deputation der Staat auch das Recht vorbehalten, die Vorstände seiner eigenen Verwaltung zu ernennen. Der Zusatz zum Antrage Lipinski wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt. Damit hat aber, meine Damen und Herren, die Deputation die Frage, ob die